

# **Umsetzungsempfehlungen für die Abschlussprüfung „Florist/-in“**

## **1. Zeitpunkt des Beratungsgespräches**

In höchstens drei Stunden soll eine komplexe Prüfungsaufgabe aus dem vom Prüfling gewählten Bereich (Hochzeitsschmuck, Trauerschmuck, Raumschmuck, Tischschmuck) einschließlich eines Beratungsgespräches durchgeführt werden. In dieser Zeit sind eine Skizze mit Farbangabe, eine Liste pflanzlicher und nichtpflanzlicher Werkstoffe nach Menge, Art und Qualität sowie eine Kalkulation zu erstellen, ein höchstens 30-minütiges Beratungsgespräch durchzuführen und der Blumenschmuck anzufertigen. Beratungsgespräche werden bisher sowohl nach den schriftlichen Ausarbeitungen als auch nach der Fertigstellung des Werkstückes (sog. Rechtfertigungsgespräch) durchgeführt.

**Den Intentionen der Sachverständigen bei der Neuordnung des Berufes und den Gegebenheiten in der Praxis folgend, sind vom Prüfling zunächst die Skizze, die Liste und Kostenaufstellung entsprechend der Prüfungsaufgabe zu erstellen. Danach und auf der Grundlage der schriftlichen Ausführungen wird das Beratungsgespräch durchgeführt. Vorteil dieser Gliederung der Prüfung ist, dass die in Prüfungen immer wieder auftretenden groben Verfehlungen des Themas (z. B. Auftrag eines dauerhaften Gesteckes, aber Wahl des Einsatzes von Frischblumen), die zu einem Punkteabzug in der Bewertung der Skizze, Liste und der Kalkulation führen, bereits im Beratungsgespräch sichtbar werden, korrigiert werden können und eine themengerechte praktische Umsetzung ermöglicht wird. In einem dritten Schritt wird/werden das/die Werkstück/e vom Prüfling angefertigt und vom Prüfungsausschuss bewertet. Die vom Prüfungsausschuss gestellte komplexe Aufgabe kann auch zwei Werkstücke beinhalten, wenn diese in der zur Verfügung stehenden Zeit anzufertigen sind (z. B. im Bereich Hochzeitsschmuck: Brautstrauß und Anstecker).**

## **2. Bewertung der einzelnen Leistungen der praktischen Prüfung, Bestehensregelung und Wiederholung der Prüfung.**

Die praktische Prüfung besteht aus der max. dreistündigen komplexen Prüfungsaufgabe (mit den o. g. drei Teilaufgaben) und drei Arbeitsproben (Strauß, Gefäßfüllung, Gefäßbepflanzung), die in höchstens zwei Stunden durchzuführen sind. Unsicherheiten bestehen in der Frage, welche Leistungen zu einem Nichtbestehen führen und welche im Nichtbestehensfall wiederholt werden müssen.

**Die Bestehensregelung der Ausbildungsordnung - § 8 Absatz 7 - besagt, dass in der praktischen Prüfung mindestens eine ausreichende Leistung erbracht sein muss. Das bedeutet, die Bewertungen der komplexen Prüfungsaufgabe und der drei Arbeitsproben müssen nach der Gewichtung in ihrem Gesamtergebnis mindestens 50 Punkte aufweisen. Ein „ungenügend“ für eine Teilleistung in der praktischen Prüfung führt nicht zum Nichtbestehen. Ungenügende Leistungen führen nur in Prüfungsfächern zum Nichtbestehen. Lt. Ausbildungsordnung werden nur die schriftlichen Prüfungsbestandteile als Prüfungsfächer bezeichnet (Technologie, Warenwirtschaft, Wirtschafts- und Sozialkunde). Im Nichtbestehensfall der praktischen Prüfung sind sowohl die komplexe Prüfungsaufgabe als auch die drei Arbeitsproben jeweils als eine Einheit**

anzusehen. Es muss nur der Teil – komplexe Prüfungsaufgabe oder die drei Arbeitsproben – wiederholt werden, der nicht bestanden wurde.

### **3. Einzel- oder Gruppenbewertung durch die Prüfer.**

Unsicherheiten traten auch bei der Frage auf, ob jeder Prüfer eine eigenständige Bewertung vornehmen muss oder ob der Prüfungsausschuss durch Diskussion gemeinsam eine Note festlegen kann.

**Entsprechend der Musterprüfungsordnung § 20 Absatz 4 ist jede Prüfungsleistung von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten. Unabhängig davon sind Diskussionen – gerade auch bei Grenzfällen - zur gemeinsamen Notenfindung nicht unüblich. Erfahrungen zeigen, dass bei Anfechtungen des Prüfungsergebnisses die Einzelbewertungen der Prüfer vorgelegt werden müssen.**

### **4. Wechsel des gewählten Prüfungsbereiches.**

Es treten immer wieder Fälle auf, dass der mit der Prüfungsanmeldung vom Prüfling gewählte Prüfungsbereich zum eigentlichen Prüfungstermin nicht mehr zutreffend ist bzw. ein anderer Prüfungsbereich angestrebt wird.

**Hier legen die IHKs das Verfahren fest – gesetzliche Vorgaben gibt es keine. In schriftlich begründeten Ausnahmefällen sollte jedoch bis vier Wochen nach Anmeldeschluss zur Prüfung ein Wechsel des Prüfungsbereiches möglich sein.**

### **5. Verwendung von Hilfsmitteln.**

Da im Falle der Zulassung von Hilfsmitteln (z. B. Blütenkalender, Farbkreis) bisher sehr viel negative Erfahrungen gesammelt wurden, wird empfohlen, keine Hilfsmittel zuzulassen. Nur so kann eine Gleichbehandlung der Prüflinge gewährleistet werden.

### **6. Berichtshefte.**

Bei einigen Prüfern löst die unterschiedliche Verfahrensweise der IHKs mit den Berichtsheften Irritationen aus. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Berichtshefte wird ihrerseits gefordert.

**Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer u.a. nach § 39 Absatz 1 Nr.2 des BBiG vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat. Diese Zulassungsvoraussetzung ist auch im § 8 Absatz 1 Nr.2 der Musterprüfungsordnung verankert. § 11 Absatz 1 der MPO legt ferner fest, dass über die Zulassung zur Abschlussprüfung die zuständige Stelle entscheidet. In diesem Zusammenhang muss die IHK prüfen, ob das Berichtsheft geführt wurde und diese Zulassungsvoraussetzung gegeben ist. Wie diese Prüfung erfolgt oder auf welcher Grundlage die Entscheidung getroffen wird, ist nicht festgelegt. Sofern die Berichtshefte von der IHK nicht vorher angefordert werden und aufgrund der Einsichtnahme eine Entscheidung getroffen wird, sollte eine unterschriebene Erklärung des Auszubildenden, dass eine ordnungsgemäße Berichtsheftführung des/der Auszubildenden gegeben ist, der Prüfungsanmeldung beigelegt sein und den Prüfern zur Kenntnis gegeben werden.**

## **7. Einsatz gestalterischer Hilfsmittel.**

Der Einsatz von gestalterischen Hilfsmitteln wird nicht bei allen Prüfungsausschüssen gestattet und unterschiedlich in den IHKs gehandhabt.

**Es wird als gängige Praxis angesehen, dass in den Bereichen der komplexen Prüfungsaufgabe – Hochzeitsschmuck, Trauerschmuck, Raumschmuck, Tischschmuck – gestalterische Hilfsmittel (z. B. vorgefertigte Grundformen, Halbfertigprodukte) eingesetzt werden. Dies muss daher auch in der Prüfung möglich sein. Wichtig ist, dass diese gestalterischen Hilfsmittel sowohl in der Kostenberechnung des Prüflings als auch in der Bewertung des Gestaltungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss berücksichtigt werden.**

**Bei den Arbeitsproben hingegen wird ein Einsatz gestalterischer Hilfsmittel abgelehnt.**